



Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt; Zusammenarbeit mit dem Land

Seit vielen Jahren setzt sich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt für eine enge Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Rahmen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt ein. Nach Bildung der neuen Landesregierung im Herbst 2021 sind die Kommunalen Spitzenverbände hierzu in einen Dialog mit Staatssekretär Schlömer, Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) als Beauftragter der Landesregierung für die Informationstechnik (CIO) eingetreten. Im Mittelpunkt bisher geführter Gespräche standen allerdings nicht konkrete Schritte zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kommunalverwaltung, sondern im Wesentlichen Überlegungen des MID zur Schaffung einer neuen Zusammenarbeitsstruktur zwischen Land und Kommunen.

Das SGSA-Präsidium hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die aktuelle Situation erörtert und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landesregierung ist aufgefordert, zeitnah und unter Einbeziehung der kommunalen Belange eine Strategie zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt zu entwickeln.
2. Landtag und Landesregierung sind aufgefordert, die Kommunen bei der Digitalisierung finanziell wirksam und nachhaltig zu unterstützen und so ihrer herausragenden Bedeutung für die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben gerecht zu werden.
3. Die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales favorisierte Errichtung eines IT-Verbundes als Anstalt öffentlichen Rechts (einschließlich möglicher Zwischenschritte) neben der Kommunalen IT Union eG wird abgelehnt.
4. Für die technische Umsetzung und die Beratung im Rahmen der Digitalisierung in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden kommt der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kommunalen IT Union eG entscheidende Bedeutung zu. Um die sich daraus ergebenden Aufgaben wahrnehmen zu können, ist ihre Weiterentwicklung und Ertüchtigung unter Beteiligung des Landes erforderlich.

Für das einstimmige Votum des Präsidiums waren folgende Überlegungen maßgebend:

1. Die Digitalisierung der Kommunalverwaltung, insbesondere die Umsetzung des OZG betrifft ganz überwiegend Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Kommunen vom Land zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Das Land muss in diesem Zusammenhang den zeitlichen Rahmen setzen sowie die Art und Weise der Umsetzung (Standardisierung) festlegen. Darauf aufbauend können die Kommunen ihre auf die jeweilige Verwaltung zugeschnittenen Digitalisierungsstrategien erarbeiten, die insbesondere den Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie die Schaffung der er-

forderlichen Infrastruktur (insbesondere Einführung der E-Akte/Dokumentenmanagementsystem, IT Sicherheit, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie die erforderliche Ausstattung mit Hard- und Software) umfasst.

Die Landesregierung hat bislang keine Überlegungen für eine Digitalisierungsstrategie erkennen lassen.

Bevor jedoch über neue Strukturen bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung gesprochen wird, ist es vielmehr – und unter Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit – erforderlich festzulegen, bis wann und für welche Verwaltungsdienstleistungen Online-Anträge und die vollständige digitale Bearbeitung bis zum Abschluss des Verfahrens möglich sein sollen.

2. Ohne eine wirksame und nachhaltige finanzielle Unterstützung der Verwaltungsdigitalisierung werden die Kommunen in Sachsen-Anhalt wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht in der Lage sein, die (sowohl mit Blick auf die Erwartungshaltung von Bürgerschaft und Wirtschaft als auch mit Blick auf die demografische Entwicklung) erforderlichen Digitalisierungsschritte einzuleiten und umzusetzen.

Der Landtag hat mit dem Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 das Corona-Sondervermögen mit einem Volumen von rund 2 Mrd. € beschlossen. Als Maßnahme 41 sieht das Sondervermögen die „Sicherstellung der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationsstrukturen des Landes einschließlich Kommunen“ vor, die mit insgesamt 115 Mio. € ausgestattet ist. Im Jahr 2022 stehen hierfür 23 Mio. € zur Verfügung, die unmittelbar zur Tilgung des Corona-Sondervermögens eingesetzt werden, wenn die Mittel nicht bis Ende des Jahres „gebunden“ sind. Das MID hat in diesem Zusammenhang signalisiert, dass es keine Förderung nach dem sogenannten Gießkannenprinzip geben soll.

Um eine landesweite Initialzündung auf dem Weg zur digitalen Kommunalverwaltung zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass jede Stadt, Gemeinde und Verbandsgemeinde die Möglichkeit hat, Landesmittel einzusetzen, um den Digitalisierungsprozess voranzubringen. Der Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode sieht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Förderung bei der Einführung der E-Akte und im Zusammenhang mit der Erhöhung der IT Sicherheit vor.

3. Das Präsidium hat sich bereits in den Sitzungen am 31.01.2022 und 29.03.2022 ausdrücklich gegen die Gründung eines IT-Verbundes als Anstalt öffentlichen Rechts mit einer Pflichtträgerschaft aller Kommunen in Sachsen-Anhalt ausgesprochen.

Mit der Kommunalen IT-UNION eG (KITU) steht bereits ein leistungsfähiger kommunaler IT-Dienstleister bereit, der aktuell 95 Mitglieder umfasst. Dazu gehören neben 8 der 11 Landkreise 71 der 122 hauptamtlich geführten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Das MID hat in der Zeit vom 27.04. bis 16.05.2022 in den 5 Planungsregionen jeweils eine Veranstaltung unter dem Motto „Mensch macht's - Dialog Kommunal-Digital“ durchgeführt in der Staatssekretär Schlömer weiter für eine neue Zusammenarbeitsstruktur geworben hat. Im Ergebnis gibt es nach Mitteilung des MID in 20 Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Bereitschaft auf Arbeitsebene, in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 GKG-LSA zusammenzuarbeiten, um den Nukleus einer

neuen Organisationsstruktur zu bilden, die zunächst in einen eingetragenen Verein perspektivisch in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden soll.

Die für eine Anstalt öffentlichen Rechts überlegten Aufgaben eines kommunalen Kompetenzzentrums für die Digitalisierung und den Einsatz der Informationstechnologie können auch von einer entsprechend fort- und weiterentwickelten KITU wahrgenommen werden. Damit würde eine vom MID bevorzugte Anstalt als Doppelstruktur neben die KITU treten. Das ist auch wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen nicht vertretbar, selbst wenn eine Pflichtträgerschaft der Kommunen nicht statuiert werden soll.

4. Das bereits in der 44. Kreisvorstandskonferenz am 07.05.2012 in Naumburg (Saale) beschlossene Leitbild „Städte und Gemeinden 2025“ stellt unter der Überschrift „Einsatz der Informationstechnik“ fest, dass nicht jede Gemeinde ihre IuK-Infrastruktur selbst fortentwickeln und anpassen kann. Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit biete hier die Grundlage für eine effiziente Aufgabenerfüllung. Bestehende Kooperationen sollten deshalb genutzt und weiterentwickelt werden.

Die KITU (gegründet im Jahr 2009) entspricht diesen Leitbildvorstellungen. Auch deshalb ist der SGSA im Jahr 2020 der KITU beigetreten.

Sowohl die KITU-Struktur als auch die personelle und technische Leistungsfähigkeit der KITU müssen allerdings fortentwickelt bzw. weiterentwickelt werden, um die Voraussetzungen für den Beitritt möglichst aller Kommunen in Sachsen-Anhalt sowie deren Unterstützung und Beratung bei der Digitalisierung zu schaffen. Eine Beteiligung des Landes würde die Erreichung des Ziels erleichtern.

li-ru